

Wasserrecht;

Wasserschutzgebietsverordnung **Brunnen Anleng I, Fl.-Nr. 537/9 und Anleng II, Fl.-Nr. 537/8, Gemarkung Sachsenham in der Gemeinde Haarbach für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gde. Haarbach** im Landkreis Passau;
Amtlicher Entwurf Änderungsverordnung Wasserschutzgebiet;
Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG;
Geschäftszeichen: 53.0.02/6420.01 und 6421.05/2022-291

Das Landratsamt Passau beabsichtigt den Erlass der nachfolgenden
Wasserschutzgebietsverordnung:

Amtlicher Entwurf

Stand: 04.02.2025

Änderungsverordnung Wasserschutzgebiet Brunnen Anleng I, Fl.-Nr. 537/9 und Anleng II, Fl.-Nr. 537/8, Gemarkung Sachsenham in der Gemeinde Haarbach für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Haarbach zur Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung vom 20.08.2002 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 22/2002 am 28.08.2002), zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 25.07.2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 15/2003 am 30.07.2003)

(Änderungsverordnung Wasserschutzgebiet Brunnen 1 und 2 Anleng)

vom xxxx

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Passau vom 20.08.2002 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Passau 22/2002 am 28.08.2002) erhält im Wege der Änderungsverordnung, mit Ausnahme des § 3, folgende neue Fassung:

„Änderungsverordnung Wasserschutzgebiet Brunnen Anleng I, Fl.-Nr. 537/9 und Anleng II, Fl.-Nr. 537/8, Gemarkung Sachsenham in der Gemeinde Haarbach für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Haarbach zur Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung vom 20.08.2002 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 22/2002 am 28.08.2002), zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 25.07.2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 15/2003 am 30.07.2003)

(Änderungsverordnung Wasserschutzgebiet Brunnen Anleng)

vom XXXXXX

Das Landratsamt Passau erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) FNA 753-13, zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) und § 51 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 WHG i.V.m. § 52 Absätze 1, 4 und 5 WHG i. V. m. § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV) und Art. 32, Art. 63 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Allgemeines, Schutzzweck und begünstigte Person

- (1) Zur Sicherung und zum Schutz für die öffentliche **Wasserversorgung (Wassergewinnungsanlage Brunnen 1 und Brunnen 2 Anleng)** der Gemeinde Haarbach, Hauptstraße 11, 94542 Haarbach mit nachfolgenden Daten:

Name des Brunnens	B1 Anleng	B2 Anleng
Objektkennzahl der Fassung (InfoWas)	4110/7444/00054	4110/7444/00055
Name der Wassergewinnungsanlage	Anleng	Anleng
Baujahr	1999	1994
Art der Fassung	Bohrbrunnen (Tiefbrunnen)	

Lagebeschreibung der Brunnen

Gemeinde	Haarbach	
Gemarkung	Sachsenham	
Flur-Nr.	537/9	537/8

wird das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet mit den Fassungsbereichen geändert festgesetzt.

Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 2 bis 11 erlassen. § 3 der bestehenden Wasserschutzgebietsverordnung vom 20.08.2002 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Passau 22/2002 am 28.08.2002, geändert durch die Änderungsverordnung vom 25.07.2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 15/2003 am 30.07.2003) gilt unverändert fort.

- (2) Die vom Landratsamt Passau in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde erlassene Verordnung (staatliche Verordnung) ergeht zugunsten und im Interesse der Gemeinde Haarbach, Hauptstraße 11, 94542 Haarbach als Trägerin der Wasserversorgung (= Begünstigter nach § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. Art. 32 BayWG).

Die Ausgleichspflicht und in besonders gelagerten Fällen evtl. Entschädigungspflicht nach § 8 dieser Verordnung obliegt der Gemeinde Haarbach, Hauptstraße 11, 94542 Haarbach (= Trägerin der Wasserversorgung bzw. Wasserversorger bzw. Begünstigter nach § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. Art. 32 BayWG).

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Trinkwasserschutzgebiet besteht aus:

- 2 Fassungsbereichen Zone I / WI
- 1 engeren Schutzzonen Zone II / WII
- 1 weiteren Schutzzone Zone III / W III

- (2) Die betroffenen Flurnummern und Gemarkungen mit Zoneneinteilung sind in dem veröffentlichten Grundstücksverzeichnis (**Anlage 1a - Grundstücksverzeichnis**) aufgeführt.

- (3) Die Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind im beiliegend veröffentlichten Lageplan **in der Anlage 1b (Zonen I und II) und nur für die Zone W III in der Anlage 2** eingetragen:

- **Anlage 1b Schutzgebietslageplan – Trinkwasserschutzgebiet**
im Maßstab M = 1 : 1.500
 - mit der Schutzzone WI mit der Neufestsetzung der beiden Fassungsbereiche (= Schutzzone W I mit der Beschriftung „Vorschlag WSG Anleng Zone I“):
 - a) auf der Flurnummer 537/9 Gemarkung Sachsenham (Brunnen 1) und
 - b) auf der Flurnummer 537/8 Gemarkung Sachsenham (Brunnen 2),
 - mit der bestehenden Schutzzone W II (= engere Schutzzone mit der Beschriftung „W II Bestand“),

gefertigt vom Büro Dr. Knorr GmbH/Neubiberg vom 06.12.2024, Unterschrift der Gemeinde Haarbach, vertreten durch Herrn ersten Bürgermeister Gerleigner, der mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft vom 29.01.2025 und mit dem Festsetzungsvermerk des Landratsamtes Passau vom **XXXXXXX** versehen ist.

Die Schutzzone W III (= weitere Schutzzone) des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes wird vorliegend nicht geändert; der amtliche Lageplan mit dem Festsetzungsvermerk des Landratsamtes Passau vom 20.08.2002 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 22/2002 am 28.08.2022, **siehe Anlage 2 dieser Verordnung**, gilt für die Grenzziehung der Schutzzone W III weiter.

Für die genaue Grenzziehung des Trinkwasserschutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen, ist der **niedergelegte** Lageplan **in der Anlage 1b und nur für die Zone W III in der Anlage 2** maßgebend:

- **Anlage 1b Schutzgebietslageplan – Trinkwasserschutzgebiet**
im Maßstab M = 1 : 1.500
 - mit der Schutzzone WI mit der Neufestsetzung des Fassungsbereiches (= Schutzzone W I mit der Beschriftung „Vorschlag WSG Anleng Zone I“):
 - a) auf der Flurnummer 537/9 Gemarkung Sachsenham (Brunnen 1) und
 - b) auf der Flurnummer 537/8 Gemarkung Sachsenham (Brunnen 2),
 - mit der bestehenden Schutzzone W II (= engere Schutzzone mit der Beschriftung „W II Bestand“),

gefertigt vom Büro Dr. Knorr GmbH/Neubiberg vom 06.12.2024, Unterschrift der Gemeinde Haarbach, vertreten durch Herrn ersten Bürgermeister Gerleigner, der mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft vom 29.01.2025 und mit dem Festsetzungsvermerk des Landratsamtes Passau vom **XXXXXXX** versehen ist.

Die Schutzzone W III (= weitere Schutzzone) wird vorliegend nicht geändert; der amtliche Lageplan mit dem Festsetzungsvermerk des Landratsamtes Passau vom 20.08.2002 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 22/2002 am 28.08.2022, **siehe Anlage 2 dieser Verordnung**, gilt für die Grenzziehung der Schutzzone W III weiter.

Diese Schutzgebietslagepläne (**Anlage 1b und Anlage 2 dieser Verordnung**) sind im Original

- beim Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde-, Domplatz 11, 94032 Passau
- und bei der Gemeinde Haarbach, Hauptstraße 11, 94542 Haarbach

niedergelegt; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Diese Schutzgebietslagepläne sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (5) Der Fassungsbereich (W I) auf der Flurnummer 537/9 Gemarkung Sachsenham (Brunnen 1) und der Fassungsbereich (W I) auf der Flurnummer 537/8 Gemarkung Sachsenham (Brunnen 2) ist durch eine geschlossene Umzäunung geschützt (**siehe niedergelegter Schutzgebietslageplan Anlage 1b mit der Beschriftung „Einzäunung“ mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 29.01.2025 und dem Festsetzungsvermerk des Landratsamtes Passau vom XXXXX**), die engere und weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

Die bestehende Wasserschutzgebietsverordnung wird durch diese Änderungsverordnung neu gefasst, insbesondere die §§ 1, 2, 4 bis 11 zur Neufestsetzung der Fassungsbereiche (siehe Schutzgebietslageplan in der Anlage 1b).

Die Regelungen in § 3 „verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen“ der rechtsgültigen Wasserschutzgebietsverordnung vom 20.08.2002 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 22/2002 am 28.08.2002 und die Änderungsverordnung vom 25.07.2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 15/2003 am 30.07.2003), **siehe Anlage 2 dieser Verordnung**, gilt unverändert auch für diese neue Änderungsverordnung fort.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG. Für die Befreiungen ist das Landratsamt Passau zuständig.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Passau vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung

oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Passau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Fassungsgebiete mittels Umzäunung und die Grenzen der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Passau und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamts Passau und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch den Träger der öffentlichen Wasserversorgung, der durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach § 99 WHG i.V.m. Art. 32 BayWG i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.
- (3) Der Ausgleichs- und besonderen gelagerten Fällen Entschädigungspflicht, obliegt der Gemeinde Haarbach, Hauptstraße 11, 94542 Haarbach.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme (Befreiung) verbundenen Inhalts- oder Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Pflichten des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist (Begünstigter)

- (1) Der Träger der Wasserversorgung (= Gemeinde Haarbach als Begünstigter) ist Eigentümer des jeweiligen Fassungsgebietes.
Der Fassungsgebiet (= Zone I) ist durch eine geschlossene Umzäunung geschützt. Zusätzlich ist mit Hinweisschildern auf das Betretungsverbot des Fassungsgebietes hinzuweisen. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (2) Für das Wasserschutzgebiet hat der Träger der Wasserversorgung (= Gemeinde Haarbach als Begünstigter) bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung der Außengrenzen der Schutzzone die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen, aufzustellen und zu unterhalten. Die Hinweiszeichen sind im Gelände bis spätestens 12 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung für das Wasserschutzgebiet so aufzustellen, dass die räumliche Begrenzung des geschützten Gebietes klar erkennbar ist. Im Allgemeinen sind sie dort anzubringen, wo Straßen, Wege, gekennzeichnete Wanderwege/Langlaufloipen usw. die Grenze des Schutzgebietes kreuzen. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist. Nach Abschluss der Kennzeichnung ist dem Landratsamt Passau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ein Bestandsplan mit Standort und Art der Kennzeichnung zu übermitteln.
- (3) Der Träger der Wasserversorgung (= Gemeinde Haarbach als Begünstigter) hat die engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde- und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu verständigen.

Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren; Verstöße sind dem Landratsamt Passau unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Dichtheitsprüfung der Entwässerungsanlagen in der weiteren Schutzzone W III durch Druckprobe ist wiederkehrend alle 5 Jahre nach § 3 Abs. 1 Nr. 4.5 der Wasserschutzgebietsverordnung vom 20.08.2002 (siehe Anlage 2) von der Gemeinde Haarbach für die kommunalen Entwässerungsanlagen sicherzustellen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau in Kraft. Der § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung **vom 20.08.2002 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 22/2002 am 28.08.2002), geändert durch die Änderungsverordnung vom 25.07.2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 15/2003 am 30.07.2003)** gilt weiterhin und wird nach § 2 dieser Verordnung geändert.
- (2) Die Verordnung des Landratsamtes Passau über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Haarbach für die öffentliche Wasserversorgung Haarbach-West vom 10.1.1973, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Passau und des Landkreises Passau Nr. 3 vom 24.1.1973, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.12.1976, wurde bereits aufgehoben. Die Verordnung des Landratsamtes Passau über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Haarbach für die öffentliche Wasserversorgung Haarbach-Steinacker vom 10.4.1974, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Passau und des Landkreises Passau Nr. 13 vom 17.4.1974 und Nr. 44 vom 18.12.1974 wurde bereits aufgehoben.



Anlage 1a – Grundstücksverzeichnis

(Bestandteil der Verordnung, maßgeblich ist der Schutzgebietslageplan in der Anlage 1b und Anlage 2):

Grundstücksverzeichnis Trinkwasserschutzgebiet Anleng zum Vorschlag Neufestsetzung Fassungsbereiche

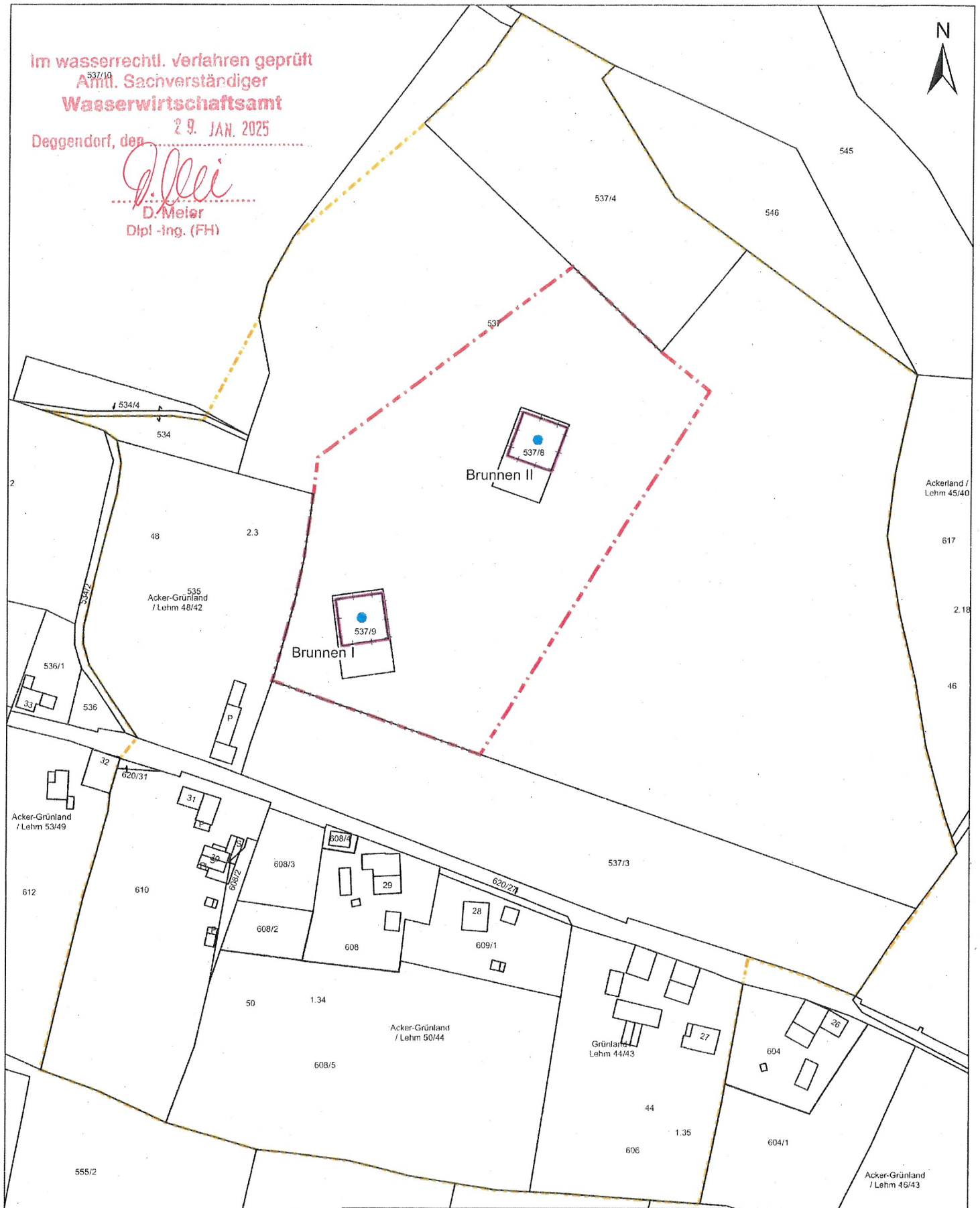
Zone	Fl.Nr.*	Gemarkung	Gemeinde	*bei Teilflächen mit dem Zusatz "TF" angeben, Beispiel Fl.Nr. 1140 TF			
I	537/8 TF	Sachsenham	Haarbach				
I	537/9 TF	Sachsenham	Haarbach				
II	537 TF	Sachsenham	Haarbach				
II	537/8 TF	Sachsenham	Haarbach				
II	537/9 TF	Sachsenham	Haarbach				
III	534/4 TF	Sachsenham	Haarbach				
III	537 TF	Sachsenham	Haarbach				
III	537/3	Sachsenham	Haarbach				
III	537/4	Sachsenham	Haarbach				
III	535	Sachsenham	Haarbach				
III	534TF	Sachsenham	Haarbach				
III	537/10 TF	Sachsenham	Haarbach				
III	606	Sachsenham	Haarbach				
III	608	Sachsenham	Haarbach				
III	608/2	Sachsenham	Haarbach				
III	608/3	Sachsenham	Haarbach				
III	608/4	Sachsenham	Haarbach				
III	608/5	Sachsenham	Haarbach				
III	608/6	Sachsenham	Haarbach				
III	609/1	Sachsenham	Haarbach				
III	610	Sachsenham	Haarbach				
III	620/2	Sachsenham	Haarbach				
III	620/27	Sachsenham	Haarbach				
III	620/31	Sachsenham	Haarbach				

Anlage 1b Schutzgebietslageplan - Trinkwasserschutzgebiet (als Bestandteil der Verordnung):

Anlage 1b Schutzgebietslageplan - Trinkwasserschutzgebiet (als Bestandteil der Verordnung):

Im wasserrechtl. Verfahren geprüft
 537/10
 Amtl. Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt
 Deggendorf, den 29. JAN. 2025

D. Meier
 D. Meier
 Dipl.-Ing. (FH)



- Brunnen Haarbach
- Einzäunung
- Vorschlag WSG Anleng Zone WI
- WII (Bestand)
- WIII (Bestand)

Auftraggeber: Gemeinde Haarbach, Hauptstraße 11, 4542 Haarbach		INGENIEURBÜRO DR. KNORR GMBH	
Projektbezeichnung: Wasserrecht Brunnen I und II Erschließungsgebiet Anleng		Prof.-Messerschmitt-Str. 1, 85579 Neubiberg Telefon: +49 89 2488638 01 E-Mail: mail@hydronet.de Internet: www.hydronet.de	
Darstellung: Vorschlag Neufestsetzung Fassungsereich <i>Franz Salchner</i>		Unterschrift Planer	
Projekt-Nr.: 2767/21	erstellt von: J. Gattermann	Maßstab: 1:1.500	Stand: 06.12.2024 Anlage: 2c

**Anlage 2, Wasserschutzgebietsverordnung vom 20.08.2002 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 22/2002 am 28.08.2002), geändert durch die Änderungsverordnung vom 25.07.2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 15/2003 am 30.07.2003); der § 3 der bestehenden Wasserschutzgebietsverordnung gilt weiterhin fort.
Der Schutzgebietslageplan gilt für die Schutzzone W III weiter.**

Anlage 2

Landratsamt Passau
- Untere Wasserrechtsbehörde -
Domplatz 11
94032 Passau



Handwritten initials and date: 28.11

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 22/2002

Ausgabe: 28.08.2002

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Verordnung des Landratsamtes Passau vom 20.08.2002 über das **Wasserschutzgebiet „Anleng“** in der Gemeinde Haarbach für die öffentliche Wasserversorgung aus den Brunnen I und II des Gewinnungsgebietes Anleng (Fl.Nr. 537, Gemarkung Sachsenham)
2. Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband PassauCard

Handwritten notes: 1. 21 6. Abt. MWS

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Manuskripte (für die Mitwochsausgabe) können bis spätestens Montagmittag im Landratsamt Passau, Sachgebiet 11, abgegeben werden. Kosten für ein Jahresabonnement 5,00 €, mit Postversand 25,00 €, einzeln 0,40 €.

Seite: 192



**Verordnung des Landratsamtes
Passau vom 20.8.2002 über das
Wasserschutzgebiet „Anleng“ in
der Gemeinde Haarbach für die
öffentliche Wasserversorgung aus
den Brunnen I und II des Gewinn-
ungsgebietes Anleng (Fl.Nr. 537,
Gemarkung Sachsenham)**

Das Landratsamt Passau erlässt aufgrund
des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Was-
serhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. Art. 35
und 75 des Bayer. Wassergesetzes
(BayWG) folgende

Verordnung:

**§ 1
Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserver-
sorgung der Gemeinde Haarbach wird in
der Gemarkung Sachsenham, Gemeinde
Haarbach, das in § 2 näher umschriebene
Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet
werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7
erlassen.

*siehe
Änderungs-
verordnung*

**§ 2
Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - 2 Fassungsbereichen (Zonen I)
 - 1 engeren Schutzzone (Zone II)
 - 1 weiteren Schutzzone (Zone III)

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und
der einzelnen Schutzzonen sind in
dem im Anhang (Anlage 1) veröffent-
lichten Lageplan M = 1 : 5.000 des
Sachverständigenbüros für Grund-
wasser, Dr. Prösl, Erding, vom
30.10.2001 eingetragen, der im Land-
ratsamt Passau und in der Gemein-
deverwaltung Haarbach niedergelegt ist
und dort während der Dienststunden
eingesehen werden kann. Die ganz
oder teilweise im Schutzgebiet liegen-
den Flurstücke ergeben sich aus dem
Flurstücksverzeichnis (Anlage 3).

Die genaue Grenze der einzelnen
Schutzzonen verläuft auf der jeweils
gekennzeichneten Grundstücksgrenze
oder, wenn die Schutzzonengrenze
ein Grundstück schneidet, auf der der
Fassung näheren Kante der gezeich-
neten Linie.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der
Bezeichnung der im Schutzgebiet ge-
legenen Grundstücke berühren die
festgesetzten Grenzen der Schutzzo-
nen nicht.

- (4) Die Fassungsbereiche sind durch Um-
zäunung, die engere und die weitere
Schutzzone sind, soweit erforderlich,
in der Natur in geeigneter Weise
kenntlich gemacht.

gilt weiter:

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		---
1.2 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal- und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
1.3 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter	
1.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern im Sinne von Anlage 2 Ziffer 3	verboten	verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen	
1.5 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten	---	
1.6 Gärfutterbereitung in ortsfesten und außerhalb ortsfester Anlagen	verboten	---	
1.7 Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben	verboten		
1.8 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 1	verboten	---	
1.9 Beweidung	verboten	---	
1.10 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	- verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.11 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen	verboten		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.12 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.13 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten		---
1.14 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2	verboten	verboten, ausgenommen bei Kahlschlag bis 3000 m ² bei umgehender Wiederaufforstung	---
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nummern 3 bis 6 geregelt)			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Kies-, Sand- und Tongruben	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2 Anlagen nach § 19g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.3 Anlagen nach § 19g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 200 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.11)	verboten		verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtigkeit kontrollierbar ist
3.5 Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.3 Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.4 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.5 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtigkeit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, ausgenommen Ortsverbindungsstraßen und innerörtliche Straßen, ansonsten sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Bauschutt, Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden	verboten		
5.3 Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.5	
5.4 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.5 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten	- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport	
5.6 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.7 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.8 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.5	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
7. Betreten	verboten		---

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Passau kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
- a) das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 - b) das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Passau vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung

des Landratsamtes Passau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Passau zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Passau zu dulden.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG sowie Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnung oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Aufhebung der Verordnungen über die Wasserschutzgebiete Haarbach-West und Haarbach-Steinacker

- (1) Die Verordnung des Landratsamtes Passau über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Haarbach für die öffentliche Wasserversorgung Haarbach-West vom 10.1.1973, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Passau und des Landkreises Passau Nr. 3 vom 24.1.1973, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.12.1976, wird aufgehoben.
- (2) Die Verordnung des Landratsamtes Passau über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Haarbach für die öffentliche Wasserversorgung Haarbach-Steinacker vom 10.4.1974, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Passau und des Landkreises Passau Nr. 13 vom 17.4.1974 und Nr. 44 vom 18.12.1974 wird aufgehoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Passau in Kraft.

Passau, 20.8.2002

Landratsamt Passau

Apl.Nr. 642/2-2500201

I.A.

gez. Schwarz, Reg.Amtmann

Anlage 1:

Lageplan M = 1 : 5.000 des Sachverständigenbüros für Grundwasser, Dr. Prösl, Erding, vom 30.10.2001

Anlage 2:

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 4:

1. Freilandtierhaltung

Freilandtierhaltung liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) gantzätig auf einer bestimmten Freilandfläche aufhalten.

2. Dauergrünland

Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Es ist die jeweils aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit – VwV Wassergefährdende Stoffe (VwVWS)“ zu beachten. Es wird auf die derzeit gültige „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs)“ sowie die „Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VVAWS)“ des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen hingewiesen.

Für Stoffe deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrundegelegt.

Anlage 3:

Flurstücksverzeichnis:

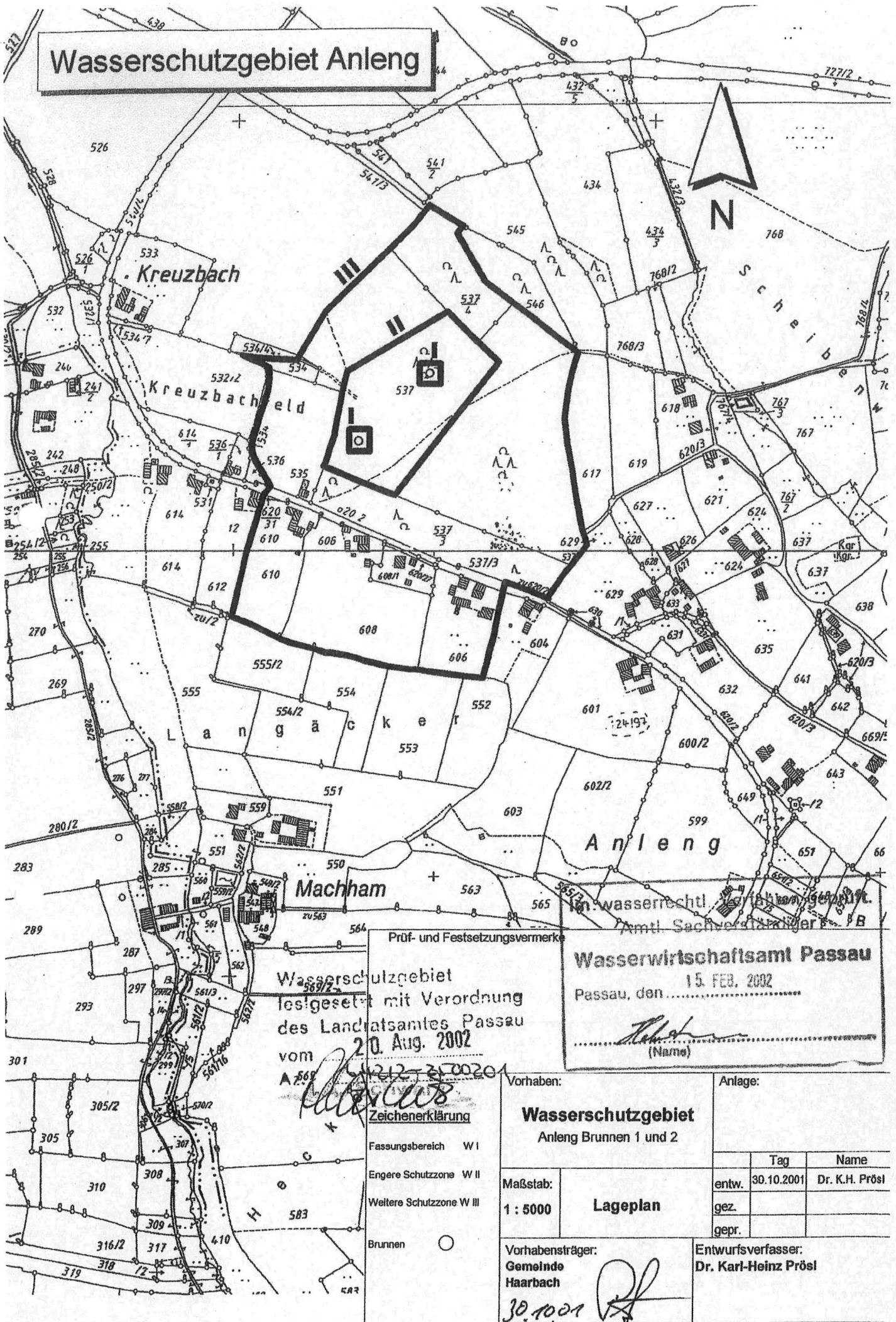
Folgende Flurstücke der Gemarkung Sachsenham, Gemeinde Haarbach, liegen in den Schutzzonen des Wasserschutzgebietes „Anleng“ (Flurstücke, die nur mit einer Teilfläche in einer Schutzzone liegen, sind mit einem „T“ gekennzeichnet):

Schutzzone	Flurnummer
W I (Brunnen I)	537 T
W I (Brunnen II)	537 T
W II	537 T
W III	534, 535, 537/3, 537/4, 537 T, 606, 608, 608/1, 610, 620/2, 620/27, 620/31

*Siehe Anlage 1a
Neues Grundstücksverzeichnis*

Landratsamt Passau
- Untere Wasserrechtsbehörde
Domplatz 11
34032 Passau

Wasserschutzgebiet Anleng



Wasserschutzgebiet
festgesetzt mit Verordnung
des Landratsamtes Passau
vom 20. Aug. 2002
A. 568
[Signature]

- Zeichenerklärung**
- Fassungsbereich W I
 - Engere Schutzzone W II
 - Weitere Schutzzone W III
 - Brunnen ○

Wasserwirtschaftsamt Passau
Passau, den 15. FEB. 2002
[Signature]
(Name)

Vorhaben: Wasserschutzgebiet Anleng Brunnen 1 und 2	Anlage:
Maßstab: 1 : 5000 Lageplan	Tag
	Name
	entw. 30.10.2001 gez. gepr.
Vorhabensträger: Gemeinde Haarbach 30.10.01 <i>[Signature]</i>	Entwurfsverfasser: Dr. Karl-Heinz Prösl

Anlage 2

Landratsamt Passau
- Untere Wasserrechtsbehörde
Domplatz 11
94032 Passau



Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 15/2003

Ausgabe: 30.07.2003

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Neustift (Markt Ortenburg/Landkreis Passau) für das Haushaltsjahr 2003
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ortenburg, Landkreis Passau für das Haushaltsjahr 2003
3. Bekanntmachung der Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Jägerwirth
4. Bekanntmachung der Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Engertsham-Bad Höhenstadt
5. Bekanntmachung der Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Hauptschule Fürstenzell
6. Bekanntmachung der Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Fürstenzell
7. Bekanntmachung des Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
8. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern Dritter Ordnung im Landkreis Passau
9. Bekanntmachung der Änderung der Verordnung des Landratsamtes Passau vom 28.08.2002 über das Wasserschutzgebiet „Anleng“ in der Gemeinde Haarbach
10. Bekanntmachung der Änderung der Verordnung des Landratsamtes Passau vom 28.07.1998 über das Wasserschutzgebiet „Erlau“ in der Marktgemeinde Oberzell
11. Bekanntmachung der Änderung der Verordnung des Landratsamtes Passau vom 01.09.1999 über das Wasserschutzgebiet „Gummering“ in der Gemeinde Büchlberg
12. Berichtigung zur Änderung des Gebietes des Marktes Fürstenzell und der Gemeinde Ruhstorf a.d. Rott vom 27.06.2003 (Amtsblatt des Landkreises Passau vom 09.07.2003)
13. Bekanntmachung der Sparkasse Passau, Geschäftsstelle Bad Griesbach
- Geldfund je am 05.07.03, 04.07.03 und 10.07.03

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Manuskripte (für die Mitwochs Ausgabe) können bis spätestens Montagmorgen im Landratsamt Passau, Sachgebiet 11, abgegeben werden. Kosten für ein Jahresabonnement 5,00 €, mit Postversand 25,00 €, einzeln 0,40 €.



§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 43 KommZG und § 22 der Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden soll, wird für das **Haushaltsjahr 2003 auf 306.000,00 €** festgesetzt (Umlagensoll).
2. Der Grundbetrag wird auf **2,05 €** je Hektar und der Umlagesatz für Planungs- und Bauleitkosten auf **0,30 €** je Hektar festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf **15.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am **01. Januar 2003** in Kraft.

Passau, 22.07.2003

gez.

W. Taubeneder

Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 22.07.2003 mitgeteilt, dass die **Haushaltssatzung 2003** keine nach Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. § 4 der BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Passau, Domplatz 11, Zimmer 251, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Passau, 22.07.2003

Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern Dritter Ordnung im Landkreis Passau
gez.

W. Taubeneder

Verbandsvorsitzender

Änderung der Verordnung des Landratsamtes Passau vom 28.08.2002 über das Wasserschutzgebiet „Anleng“ in der Gemeinde Haarbach für die öffentliche Wasserversorgung aus den Brunnen I und II des Gewinnungsgebietes Anleng (Fl.Nr. 537, Gemarkung Sachsenham)

Das Landratsamt Passau ändert aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) folgendes:

§ 1

In § 3 (Verbotene und beschränkt zulässige Handlungen) wird die Ziffer 1.14 „Umbruch von Dauergrünland“ ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau in Kraft.

Passau, 25.07.2003

Landratsamt Passau

Sg. 53-1 Apl.Nr. 642/-2500201

I.A.

gez.

Schwarz

Reg.-Amtsrätin
